

Statuten des Studienzentrums der DGAI

Präambel

Das Studienzentrum der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin soll zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe der wissenschaftlichen Fachgesellschaft im Bereich der Forschung dienen. Es zielt auf eine Forschungsförderung und Sicherstellung der wissenschaftlichen Relevanz unseres Faches. Die Fachgesellschaft will hiermit Netzerkennungen zwischen den einzelnen wissenschaftlichen Standorten sowohl zwecks Beantragung strukturierter Forschungsprogramme als auch zur Durchführung klinischer Studien fördern und die wissenschaftlichen Initiativen koordinieren. Resultierende Forschungen in großen Netzwerken mit entsprechend hochrangigen Publikation erhöhen die nationale und internationale Sichtbarkeit der deutschen Anästhesiologie.

Ziel der Gründung des Studienzentrums der DGAI ist daher, die in der deutschen Anästhesiologie vorhandene Kompetenz zu bündeln, sich strategisch zu positionieren und zukunftsorientiert aufzustellen. Daraus ergibt sich, möglichst viele Standorte für die Mitarbeit in den konsentierten Forschungsprojekten zu gewinnen.

1. Rechtsstellung

Das Studienzentrum der DGAI wird innerhalb der DGAI gegründet; es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Beteiligung möglichst vieler Kliniken ist ausdrücklich erwünscht.

Die Satzung der DGAI bleibt hiervon unberührt.

2. Aufgaben

Das Studienzentrum der DGAI erfüllt folgende Aufgaben:

- Fördert überregionale Netzerkennung und Forschung in Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerztherapie und Palliativmedizin
- Fördert erste Treffen für Zusammenschlüsse im Bereich Grundlagenforschung zur Beantragung von überregionalen Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche
- Fördert die Anschubfinanzierung für klinische Multizenterstudien
- Bahnt und fördert Big-Data-Analysen
- Stimuliert und fördert Register-Forschung

3. Organe

Das Studienzentrum dient der Deutschen Anästhesiologie zum Ausbau der fachbezogenen wissenschaftlichen Aktivität und ermöglicht Forschungsförderung. Das Studienzentrum wird von einem Wissenschaftsausschuss geleitet, dessen Sprecher das Studienzentrum nach außen vertritt. Das Kontrollorgan des Studienzentrums ist das Engere Präsidium der DGAI.

3.1 Wissenschaftsausschuss

Das Engere Präsidium wählt nach Ausschreibung in der „Anästhesiologie & Intensivmedizin“ für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit einen aus sieben Personen bestehenden Wissenschaftsausschuss einschließlich dessen Sprechers. Ein Mitglied des Wissenschaftsausschusses wird durch das nach Ausschreibung bestimmte Partnerinstitut gestellt. Eine Wiederwahl als Mitglied des Wissenschaftsausschusses sowie als Sprecher ist möglich.

Die Aufgabe des Wissenschaftsausschusses besteht in der Begutachtung der eingehenden Anträge sowie der Einholung von zwei externen Gutachten. Weiterhin schlägt er dem Engeren Präsidium der DGAI zusätzliche Förderschienen und Projekte zur Stärkung der anästhesiologischen Forschung vor.

Eingehende Förderanträge werden nach den Kriterien Bedeutung/Neuheit/Machbarkeit bewertet. Ablehnungs- bzw. Förderempfehlungen werden an das Engere Präsidium zur finalen Entscheidung weitergeleitet und vom Sprecher erläutert.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Wissenschaftsausschusses wird ein Protokoll verfasst, das vom Sprecher an das Engere Präsidium weitergeleitet wird. Der Wissenschaftsausschuss tagt mindestens halbjährig.

3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Studienzentrums der DGAI erfolgt über das Mitglied des Wissenschaftsausschusses, bei dem das Partnerinstitut angesiedelt ist. Der Geschäftsführer organisiert nach Ablauf der Stichtage für den Eingang von Anträgen die Verteilung der Anträge zur Sichtung durch den Wissenschaftsausschuss und beruft (Telefon-) Konferenzen ein zwecks weiterer Absprachen zur Begutachtung, wie z.B. der Festlegung zweier Gutachter. Die Aufgabe des Geschäftsführers besteht darüber hinaus in der wirtschaftlichen Koordination und Durchführung der geförderten Projekte.

Der Geschäftsführer ist für das Controlling der Fördermaßnahmen und die Einhaltung des von der DGAI gesteckten Finanzrahmens zuständig. Er fordert nach erteilter Zusage für eine Projektförderung mindestens im 6-Monatsabstand Zwischenberichte und nach Projektende einen Abschlussbericht ein.

Der Geschäftsführer koordiniert die von einem Partnerinstitut zu erbringenden Leistungen (Erstellung der Studien-Homepage, des Logos, eines elektronischen Case Report Forms, Datenmanagement in OpenClinica, statistische Beratung).

3.3. Partnerinstitut

Die DGAI schreibt für jeweils fünf Jahren ein Partnerinstitut aus, entscheidet sich nach Expertise der sich bewerbenden Kliniken für ein Partnerinstitut und beauftragt dieses. Auf die Ausschreibung können sich alle anästhesiologischen Universitätsklinika mit ihren hierfür geeigneten Infrastrukturen bewerben. Das Partnerinstitut erbringt die im Programm zur Verfügung gestellte Förderleistung, so dass die DGAI kein eigenes langfristiges finanzielles Risiko eingehen muss. Eine wiederholte Bestellung des Partnerinstituts ist möglich.

Das Partnerinstitut der DGAI erstellt nach Bewilligung einer über die DGAI mitfinanzierte Multizenterstudie eine Studien-Homepage, ein Logo, ein elektronisches Case Report Form und unterstützt das Datenmanagement in OpenClinica. Die oben beschriebenen Leistungen dürfen zusammen den Gegenwert von 0,5 VK bzw. 40.000,-€ im Partnerinstitut des Studienzentrums nicht überschreiten.

4. Voraussetzungen für eine Antragstellung

Antragsberechtigt für die verschiedenen Förderlinien des DGAI Studienzentrums sind alle DGAI-Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Wissenschaftsausschusses.

5. Förderung oder Ablehnung von eingereichten Projekten

Das DGAI Präsidium entscheidet über eine Antragsgenehmigung nach Erhalt des Votums des Wissenschaftsausschusses des Studienzentrums der DGAI. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Antragsteller erhalten hiernach in jedem Fall seitens des Geschäftsführers des Studienzentrums einen Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

6. Auflösung des Studienzentrums

Das Engere Präsidium kann das Studienzentrum der DGAI mit einfacher Mehrheit von zwei Dritteln auflösen.

7. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde vom Engeren Präsidium am 11.04.2018 beschlossen. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Engeren Präsidiums.